
Vorlesung FH Dortmund – Fachbereich Informatik –
Wintersemester 2023/24

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

oder

**was Geschäftsleitung, Vertrieb und Entwicklung schon immer wissen
wollten, aber nicht zu fragen wagten!**

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau
Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 28):

Zurück im ursprünglichen Sachverhalt: Die „**Lebensmittel AG**“ möchte Sie mit dem bereits bekannten Implementierungsprojekt beauftragen.

Sie haben in den Vertrag bereits ausgewogene Regeln zur Gewährleistung aufgenommen. Zugleich wissen Sie, dass das allgemeine Risiko auf eventuellen Schadensersatz noch vertraglich ausgestaltet werden muss.

Sie fragen sich, worauf bei der **Haftung** geachtet werden muss ...

Zu beachten sind die folgenden „Milestones“:

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße (Übersicht)



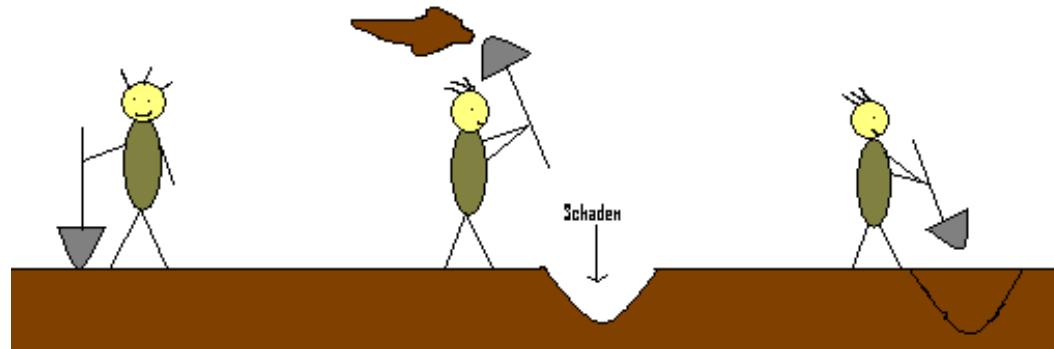
Zu beachten sind:

- Grundsatz der **unbegrenzten Haftung**
- **zwingende gesetzliche Haftung**
- Schadens**höhe** / -berechnung
- **Mitverschulden**
- Mittel der **Haftungsbegrenzung**

Grundsatz der unbegrenzten Haftung

Es gilt das Prinzip der **Totalreparation** (BGB-Haftung):

- Ersatz aller Schäden, die Geschädigten durch Schadensereignis entstehen!
- **keine Beschränkung** auf „*unmittelbare*“ oder „*vorhersehbare*“ Schäden!



- Geschädigter ist so zu stellen, als wäre Schadensereignis nicht eingetreten (Differenzbetrachtung)!
- Haftung in unbegrenzter Höhe!

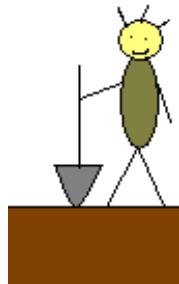
IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung für Pflichtverletzung

Grundsatz der unbegrenzten Haftung

Es gilt das Prinzip:

- Ersatz **aller** Schäden
- **keine Beschränkung**



- Geschädigter ist so zu betrachten
(Differenzbetrachtung)
- Haftung in **unbegrenzt**

Radfahrer R ist mit dem Fahrrad unterwegs zur nächsten Lottoannahmestelle. Er will seinen bereits ausgefüllten Lottoschein abgeben.

Noch auf dem Weg dorthin fährt der Autofahrer A aus leichter Unachtsamkeit heraus den Radfahrer R an – dieser stürzt und bricht sich ein Bein.

Es wird ein Krankenwagen gerufen. Mit dem Krankenwagen wird der R ins nächstgelegene Krankenhaus gefahren. Durch Komplikationen während der Genesung verzögert sich der Heilungsprozess. R kann daher insgesamt 6 Monate nicht arbeiten.

Später stellt sich heraus: der Lottoschein des R – den er wegen des Unfalls nicht abgeben konnte – hatte 6 Richtige mit Zusatzzahl. Einen anderen Gewinner gab es an diesem Tage nicht.

Was muss A wohl als Schadensersatz zahlen?

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung für Pflichtverletzung

Grundsatz der unbegrenzten Haftung

Radfahrer R ist mit dem Fahrrad unterwegs zur nächsten Lottoannahmestelle. Er will seinen bereits ausgefüllten Lottoschein abgeben.

Grundidee:

Noch auf dem Weg dorthin fährt der Autofahrer A aus leichter Unachtsamkeit heraus den Radfahrer R an – dieser stürzt und bricht sich ein Bein.

Es gilt das Prinzip:

- Ersatz aller Schäden
- **keine Beschränkung**

Es wird ein Krankenwagen gerufen. Mit dem Krankenwagen wird der R ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Durch Komplikationen während der Behandlung verzögert sich die Entlassung. Daher insgesamt 6 Monate

Merke:

Die „*Haftung nach BGB*“

ist **NIE** akzeptabel, da sie unbegrenzt ist.

Das Gesetz schützt uns hier nicht!

der Lottoschein des R – den er nicht abgeben konnte – hatte 6 Monate. Einen anderen Gewinner gab es nicht.

Würde der Schadensersatz zahlen?

unbeschränkte gesetzliche Haftung

immer:

- **Haftung wegen Vorsatz**
- **grober Fahrlässigkeit**
- **und auch bei leichtester Fahrlässigkeit**
- **Haftung aus Produkthaftungsgesetz**

individuell mit dem Kunden regelbar:

- **Haftung wegen grober Fahrlässigkeit; → nicht wegen Vorsatz!**
- **Haftung wegen normaler Fahrlässigkeit**

in AGB nicht ausschließbar:

- **Haftung wegen grober Fahrlässigkeit**
- **Haftung für Verstoß gegen wesentliche Vertragspflicht**

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

Zwingende gesetzliche Haftung „*Nichts geht mehr!*“

In AGB könnte ggf. maximal vereinbar sein:

10. Haftung

10.1 Der Anbieter haftet auf Schadensersatz für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

10.2 Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung (wie z. B. im Falle der Verpflichtung zu mangelfreier Leistung) der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit der Anbieter für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die Haftung gemäß Ziffer 10.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

10.3 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, soweit das Gesetz in § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, insbesondere seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

10.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gilt Ziffer 10.1–10.3 entsprechend.



unbeschränkte gesetzliche Haftung

immer:

- Haftung wegen Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- und auch bei leichtester Fahrlässigkeit
- Haftung aus Produkthaftungsgesetz

individuell mit dem Kunden regelbar:

- Haftung wegen grober Fahrlässigkeit
- Haftung wegen normaler Fahrlässigkeit

in AGB nicht ausschließbar:

- Haftung wegen grober Fahrlässigkeit
- Haftung für Verstoß gegen wesentliche Vertragspflicht

Deshalb:

Kein Vertrag ohne
ausdrückliche
individuelle
Haftungsbeschränkung!!!



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

Zwingende gesetzliche Haftung „*Nichts geht mehr!*“

z.B. wie folgt:



„Für Ansprüche der **Lebensmittel AG** gegenüber der **Software und Hardware GmbH**, die nicht Erfüllungsansprüche sind oder der Erfüllung der vertraglichen Pflichten dienen, insbesondere für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, aus Selbstvornahme, Kündigung oder Rückabwicklung nach Rücktritt, unabhängig von der Frage einer Pflichtverletzung oder der Anspruchsgrundlage (alle denkbaren Anspruchssachverhalte nachfolgend zusammen auch „Haftung“ genannt) gelten soweit der **Software und Hardware GmbH** nicht vorsätzliches Verhalten zur Last fällt folgende Beschränkungen:

Für von der **Software und Hardware GmbH** oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretendes oder leicht fahrlässiges Verhalten ist die Haftung der **Software und Hardware GmbH** ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung der **Software und Hardware GmbH** bei fahrlässigem Verhalten, insbesondere auch im Falle von entgangenem Gewinn (gemäß § 252 BGB), nicht erzielter Ersparnisse oder Kostenreduzierungen, Nutzungsausfall und andere Vermögenseinbußen auf das zwölffache der monatlichen Vergütung der jeweiligen Einzelbestellung, mindestens aber auf einen Betrag von 10.000,00 Euro begrenzt.“



Aber Achtung:

„Auch dies könnte wieder als AGB gewertet werden!!!“

Schadensberechnung /-höhe

- **Art des Schadensersatzes:** grundsätzlich Naturalrestitution
- **Pflicht zum Wertersatz anstelle Naturalrestitution nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen – Wahlrecht des Schädigers bei unverhältnismäßiger Naturalrestitution**
- **Höhe des Wertersatzes:** grundsätzlich Ersatz des subjektiven Werts, mindestens des objektiven Werts
- bei entgangenem Gewinn wird vermutet, dass bestimmter Gewinn angefallen wäre, wenn er bei Schadenszufügung nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge erwartet werden konnte



Mitverschulden des Auftraggebers

- **Mitverschulden an Schadensentstehung**
 - **unzureichende Beschreibung der Aufgabenstellung**
 - **Verschweigen von Problemen**
 - **unzureichende Mitwirkung**
 - **kein Hinweis auf ungewöhnliche Risiken**

- **Schadensminderungspflicht**
 - **fehlende Risikominimierung nach Gefahrkenntnis**
 - **Unterlassen von Maßnahmen zur Schadensabwendung**
 - **Unterlassen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Mittel der Haftungsbegrenzung

- abschließende und einschränkende Definition der Leistungsinhalte („sauberes“ Leistungsverzeichnis)
- Ausgestaltung der Mitwirkung
- Vereinbarung von Prüfungs- und Untersuchungspflichten
- Abnahme oder Genehmigung als Voraussetzungen für Eigentums- und Rechtsübertragung
- Vereinbarung von Haftungsobergrenzen in Individualverträgen



IT-Recht Grundlagen für Informatiker
Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung
Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße

Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau
Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai